

10. November 2021

---

## **Promotionsordnung für die Fachmittelschule ab Abschlussjahrgang 2024**

(Version 10.11.2021)

Gemäss Mittelschuldirektionsverordnung vom 16.06.2017 (Stand 01.08.2021), gelten folgende Promotionsbestimmungen:

### **Probezeit**

#### *FMS1*

Ordentliche Aufnahmen auf Beginn eines mehrjährigen Bildungsgangs erfolgen mit einer Probezeit von einem Semester. Am Ende der Probezeit wird die Gesamtleistung der Schülerinnen und Schüler in einem Semesterzeugnis beurteilt. Ist dieses genügend, erfolgt die definitive Aufnahme. Ist das Semesterzeugnis ungenügend, so wird die Probezeit um ein Semester verlängert. Eine Repetition von FMS1 ist dann möglich, wenn nach einer definitiv erfolgten Aufnahme das Jahreszeugnis ungenügend ist.

#### *FMS2*

Ordentliche Aufnahmen in das zweitletzte Jahr von mehrjährigen Bildungsgängen erfolgen mit einer Probezeit von einem Jahr. Ist das Zeugnis für die Probezeit genügend, so erfolgt die definitive Aufnahme, ist das Zeugnis ungenügend, so muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten.

### **Promotionsfächer**

In den ersten zwei Ausbildungsjahren sind die Zeugnisnoten folgender Fächer und Teilfächer für die Festlegung der Gesamtleistung in der jeweiligen Beurteilungsperiode massgebend:

- a) *Erste Landessprache (Deutsch)*
- b) *Zweite Landessprache (Französisch)*
- c) *Dritte Sprache*
- d) *Mathematik*
- e) *Naturwissenschaften* bestehend aus den Teilfächern *Biologie*, *Chemie* sowie *Physik*
- f) *Geistes- und Sozialwissenschaften* bestehend aus den Teilfächern *Geschichte und Politik*, *Geografie\**, *Wirtschaft und Recht\** sowie *Philosophie\*\**
- g) *Psychologie*
- h) *Musische Fächer* bestehend aus den Teilfächern *Bildnerisches Gestalten* sowie *Musik*
- i) *Sport und Gesundheitsförderung*
- j) *Berufsfeldeinblicke\*\** bestehend aus den Teilfächern *Humanbiologie*, *Pädagogik* und *Soziologie*

\* Unterricht nur im ersten Schuljahr / \*\* Unterricht nur im zweiten Schuljahr

Im dritten Jahr des FMS-Bildungsgangs sind zusätzlich folgende Fächer und Teilfächer massgebend:  
Berufsfeld Gesundheit

- a) *Humanbiologie*
- b) *Chemie und Physik* bestehend aus den Teilfächern *Chemie* und *Physik*
- c) *Mensch und Gesellschaft* bestehend aus den Teilfächern *Philosophie*, *Wirtschaft und Recht* sowie *Psychologie*

Berufsfeld Soziale Arbeit

- a) *Soziologie*
- b) *Gesellschaft und Wirtschaft* bestehend aus den Teilfächern *Geschichte und Politik* und *Wirtschaft und Recht*
- c) *Mensch und Gesellschaft* bestehend aus den Teilfächern *Psychologie*, *Pädagogik/Entwicklungspsychologie* sowie *Philosophie*

### Berufsfeld Pädagogik

- a) *Psychologie* bestehend aus den Teilfächern *Psychologie* sowie *Pädagogik/Entwicklungspsychologie*
- b) *Musik und Bildnerisches Gestalten* bestehende aus den Teilfächern *Musik* sowie *Bildnerisches Gestalten*
- c) *Naturwissenschaften und Geografie* bestehend aus den Teilfächern *Naturwissenschaften (Chemie/Physik)* sowie *Geografie*

### **Promotionsbedingungen**

Das Zeugnis ist genügend, wenn

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten der massgebenden Fächer mindestens 4 beträgt.
- b) Von den Zeugnisnoten der massgebenden Fächer die Summe der Notenabweichung von 4 nach unten nicht grösser als 2 ist und
- c) In den massgebenden Fächern, bzw. wenn ein Fach aus mehreren Teilfächern besteht, in den Teilfächern nicht mehr als drei Noten unter 4 auftreten.

### **Promotionsentscheide und Wiederholungsmöglichkeiten**

Promotionsentscheide erfolgen in mehrjährigen Bildungsgängen nach der definitiven Aufnahme am Ende jedes Jahr. Am Ende des letzten Jahrs erfolgt keine Promotion mehr. Wer die Promotionsbedingungen erfüllt, wird promoviert. Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler haben nach der definitiven Aufnahme das Recht, einmal ein Ausbildungsjahr zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung kann bewilligt werden, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist. Wer am Ende des Repetitionsjahres erneut ein ungenügendes Zeugnis aufweist, muss austreten.

### **Weitere Bestimmungen**

Werden in einem Fach trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe Arbeiten nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht eingereicht, sodass keine Beurteilung möglich ist, wird keine Zeugnisnote gesetzt. Fehlen promotionswirksame Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin oder der Schüler austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann der Zeugnisternin verschoben werden oder es kann eine Wiederholung des Schuljahres bewilligt werden.

Die Schulleitung